

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen Jugendarbeit in Stutensee wird auf Initiative einiger Mitglieder der Vereine

FC Spöck 1929 e.V.

TV 1896 Spöck e.V.

SV Staffort 1964 e.V.

am 30.03.2012 ein eigener Jugendverein gegründet.

Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in der Leistungsklasse als auch auf der Breitensport orientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Badischen Fußballverbandes anmelden kann.

Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten sollen auch soziale Aspekte im Vordergrund stehen.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Jugendfußballverein Stutensee 2012 e.V.**
2. Die abgekürzte Bezeichnung lautet: **JFV Stutensee e.V.**
3. Die Vereinsfarben sind : **Blau-Schwarz**
4. Der Verein hat seinen Sitz in 76297 Stutensee-Spöck und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein wird Mitglied des Badischen Fußballverbandes (BadFV) mit Sitz in Karlsruhe sowie des Badischen Sportbundes (BSB) mit Sitz in Karlsruhe. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes und des Badischen Sportbundes an.

§ 2 Zweck des Jugendvereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Jugendfußballs.
Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in der Leistungsklasse als auch auf der Breitensport orientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Badischen Fußballverbandes anmelden kann.
Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten sollen auch soziale Aspekte im Vordergrund stehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer-, oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen gem. §3 Nr 26+26a EStG. Diese soll Trainern und Betreuern nur gewährt werden, wenn Sie eine qualifizierte sportliche Ausbildung (Teamleiter oder Trainerschein) nachweisen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
5. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Nähere Details regelt die „Ordnung Übergang Seniorenspielbetrieb“

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Fördermitgliedern
 - Übungsleitern
 - Ehrenmitgliedern

- Aktives Mitglied kann werden, wer aktiv am Spielgeschehen teilnimmt und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Am Spielgeschehen kann nur teilnehmen, wer aktives Mitglied ist.

- Passives Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

- Alle **aktiven** Trainer und Betreuer des JFV Stutensee haben den Status Übungsleiter und sind beitragsermäßigt.

- Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht hat.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, in die Rechte und Pflichten gem. Satzung, im Besonderen für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied der Verwaltung delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können, mit deren Zustimmung, auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der kooperierenden Stammvereine im Rahmen des Übungs- und Spielbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Als Stammverein im Sinne dieser Satzung gilt, wer die Aufgabe der Ausbildung seiner Jugendspieler an den JFV überträgt und nicht mehr aktiv am Jugendspielbetrieb teilnimmt. Mit Gründung des JFV trifft dies auf folgende Vereine zu :
 - FC Spöck
 - TV Spöck
 - SV Staffort

Vereine, die als Stammverein in den JFV aufgenommen werden wollen, haben dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand berät über das Aufnahmegesuch und kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch den/die Erziehungsberechtigten vertreten werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) evtl. anfallende Pass/Wechselgebühren
 - c) evtl. eine finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsdienste

Einzelheiten regelt die „Beitragsordnung“.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand. Die aktuell gültigen Mitgliedsgebühren finden sich in der Beitragsordnung (BO).

Der Beitrag ist per erteilter Einzugsermächtigung als Lastschrift zu bezahlen. In Ausnahmefällen ist auch eine Zahlung nach Rechnungsstellung möglich. Hierfür wird aber eine administrative Gebühr erhoben (siehe BO).

3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen

dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Kündigung beim Vorstand. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages im Austrittsjahr erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
 - geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
 - der erweiterte Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Stutensee.

2. Anträge zur Beschlussfassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand, in der Regel einem der beiden Vorsitzenden, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes nach Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von fünf Kalendertagen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Dieser besteht aus:

- a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Finanzvorstand

2. dem erweiterten Vorstand

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Sportvorstand Großfeld
 - b) dem Sportvorstand Kleinfeld
 - c) dem Schriftführer
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 4. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verwaltungsarbeit werden die Mitglieder des Gesamtvorstandes in jährlich versetztem Rhythmus gewählt. Um diesen zeitlichen Versatz zu erreichen, werden bei der 1. Mitgliederversammlung folgende Vorstandspositionen für 2 Jahre neu gewählt:
 - 1 Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Sportvorstand Großfeld
 5. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und erstellt und beschließt die notwendigen Ordnungen und legt die Höhe der Mitgliedsgebühren fest. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
 6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
 7. Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung können vom Gesamtvorstand Verwaltungsbeiräte berufen werden, die auf Einladung an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen können.
 8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 9. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden und der Finanzvorstand.

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring Verträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Stammvereine oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die

Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des JFV Stutensee e.V. miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des JFV Stutensee e.V. nach sich. Das Vereinsvermögen sowie alle Verbindlichkeiten des JFV Stutensee e.V. gehen in diesem Fall auf den verschmolzenen neuen Verein über.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder :

| Vorname | Name | Unterschrift |
|---------|------|--------------|
|---------|------|--------------|

Siehe Originalsatzung, Aufbewahrung beim Schriftführer

